

Postulat: Überprüfung der Pflichtparkplätze

Die Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz hat einige Änderungen erfahren, die am 1.2.2023 in Kraft treten. Die Änderungen des § 106 RBG Abs. 5 bilden den Anlass zu diesem Postulat.

Der Gemeinderat wird aufgefordert zu erläutern, wie die Anzahl der Pflichtparkplätze inskünftig in den unterschiedlichen Zonen geregelt wird. Dabei ist die Anzahl von Pflichtparkplätzen aufgrund der Parkbedürfnisse neu zu ermitteln. Neu sollen auch Veloabstellplätze definiert werden. Auch die Möglichkeit von autofreiem Wohnen soll vorgesehen werden, wenn ein entsprechendes Mobilitätskonzept für eine Zone vorgelegt wird. Eventuell ist eine weitere Reduktion von Abstellplätzen möglich. Zudem soll auch eine maximale Anzahl von Abstellplätzen für einen Neubau oder Umbau ermittelt und für eine bestimmte Zone definiert werden.

Ziel soll sein, die privaten Eigentümer mit möglichst wenig Pflichtparkplätzen zu belasten und möglichst wenig Boden zu versiegeln und Garten, resp. Baumbestand zu zerstören.

Antrag

Der Gemeinderat wird aufgefordert, dem Einwohnerrat aufzuzeigen, wo in unserem Zonenreglement, Parkraumreglement und Ersatzabgabereglement auf Grund der neu geltenden Verordnungen zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz Anpassungen nötig sind. Zudem soll der Gemeinderat darlegen, wie die Berechnungen für die Anzahl Abstellplätze zustande kommen und wie Wohnformen in den unterschiedlichen Zonen berücksichtigt werden.



Luzia Sutter Rehmann, Einwohnerrätin
Binningen, März 2023

Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

Änderung vom 31. Januar 2023

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 400.11, Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998 (Stand 1. Juli 2022), wird wie folgt geändert:

§ 70 Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu), Abs. 8 (neu)

⁵ Um genehmigt werden zu können, regelt ein kommunales Abstellplatzreglement mindestens folgende Punkte:

- a. die Werte für den Parkplatzbedarf oder die anwendbaren Reduktionsfaktoren für jede Bauzone, für klar bestimmte Gebiete oder für bestimmte Nutzungen;
- b. dass private Parkieranlagen für Anwohner und Besucher in erster Linie auf Privatparzellen zu erstellen sind;
- c. die erforderliche Anzahl und die Anforderungen an Fahrradabstellplätze;
- d. in welchen Fällen und in welchem Umfang weitere verkehrsspezifische Gutachten erforderlich sind.

⁶ Sieht der Anhang der RBV ein Verkehrsgutachten vor, ist auch bei Anwendung des Reglements ein solches erforderlich.

⁷ In einem begleitenden Bericht sind mindestens folgende Punkte nachzuweisen und darzulegen:

- a. die Herleitung der gewählten Regelungen unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Siedlung und Verkehr und den verschiedenen Verkehrsarten;
- b. eine Übersicht über die Parkraumnachfrage und den Umgang damit;
- c. das Verhältnis von Parkierung auf Privatgrund und Parkierung im öffentlichen Strassenraum;
- d. eine Überprüfung der Auswirkungen der Regelungen auf direkt angrenzende Bauzonen in umliegenden Gemeinden und Abstimmung mit diesen.

⁸ Bei aussergewöhnlichen Auswirkungen auf das übergeordnete Kantons- und Nationalstrassennetz oder den öffentlichen Verkehr, kann der Kanton weitere Nachweise verlangen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Teilrevision tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

Liestal, 31. Januar 2023
Im Namen des Regierungsrats
die Präsidentin: Schweizer
die Landschreiberin: Heer Dietrich